

Familienrecht

Dieses Rechtsgebiet stellt uns Anwälte zumeist vor eine besondere Herausforderung. Unweigerlich wird man als Außenstehender mit einer Familiensituation konfrontiert, die - wenn sie beim Anwalt landet - schon meistens nicht mehr einvernehmlich zu lösen ist. Um so mehr ist es unsere Aufgabe, die bestehenden Streitigkeiten sachlich und gewissenhaft zu bearbeiten und Sie umfassend zu beraten. Vor dem Familiengericht gilt wegen der herausragenden Bedeutung für die weitere persönliche Zukunft einer Person zumeist der Anwaltszwang. Das bedeutet, dass beispielsweise bei einer Scheidung immer einer der Ehepartner durch einen Anwalt vertreten sein muss, auch wenn die Scheidung an sich "einvernehmlich" erfolgen soll. Die umgangssprachliche "Scheidung" umfasst juristisch gesehen mehrere Teilfragen. Deshalb wird die Scheidung auch als "Verbundverfahren" bezeichnet. Den meisten wird erst nach Aufsuchen eines Anwaltes klar, welche Fragen mit einer Scheidung zusammenhängen:

Neben der eigentlichen Trennung geht es nämlich vor allem um die gegenseitigen sowie die Unterhaltsansprüche für die Kinder? Was passiert mit dem Haus oder der Wohnung und den gemeinsamen Haushaltsgegenständen? Wer hat fortan das Sorgerecht/Umgangsrecht für die Kinder, wem gehört das geliebte Haustier. Nicht zuletzt geht es um die während der Ehe erworbenen Güter, für die einer der Eheleute einen Ausgleich erlangen möchte (zumeist sog. Zugewinnausgleich) und die Rentenansprüche (sog. Versorgungsausgleich). Einzelne familienrechtliche Angelegenheiten wie z.B. Umgangsrecht, Sorgerecht für Kinder, Betreuung einer Person, Pflegschaft etc. können auch außerhalb eines Scheidungsverfahrens eine Rolle spielen. Was brauche ich beim Anwalt? Wenn Sie sich entschieden haben, zu uns zu kommen, bringen Sie bitte – soweit vorhanden – folgende Unterlagen mit:

bei Scheidung:

- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunden/Abstammungsurkunden der Kinder

- gegebenenfalls Ehevertrag
Zudem benötigen wir eine detaillierte Beschreibung Ihrer momentanen Lebenssituation. Leben Sie bereits getrennt und wenn ja in einer Wohnung oder hat einer der Partner die eheliche Wohnung bereits verlassen?

für die Berechnung etwaiger Unterhaltsansprüche:

- Angaben über Ihr Einkommen und das Ihres getrennt lebenden Ehemannes/Ehefrau

für die Berechnung der Unterhaltsansprüche für Ihre Kinder:

- deren Geburtsdaten
- Angaben über Ihr Einkommen und das Ihres getrennt lebenden Ehemannes/Ehefrau
- wer erhält das Kindergeld
Anwaltskosten

Mit der Beauftragung eines Anwaltes und dessen anschließenden Leistungen werden Gebühren für bestimmte, gesetzlich festgelegte Tätigkeiten fällig. Welche Tätigkeiten der Anwalt ausführt, hängt von dem an den Anwalt erteilten Auftrag ab. Ein pauschaler Betrag für eine Angelegenheit X kann daher hier nicht erörtert werden.

In familienrechtlichen Angelegenheiten übernehmen Rechtsschutzversicherungen grundsätzlich nur die Erstberatung und dies auch nur dann, soweit Beratungsbedarf besteht. Wie auf der Seite Anwaltskosten beschrieben, steht Ihnen natürlich die Möglichkeit der Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe offen.

Bei Scheidungssachen ist für die Gebühr ausschlaggebend, was Sie im Rahmen des oben beschriebenen Verbundverfahrens alles geregelt haben möchten.

Der Gegenstandswert der eigentlichen Scheidung – und daran anschließend die Gebühren des Anwaltes – bestimmt sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eheleute.

Es wird das dreifache Nettoeinkommen beider Ehegatten zusammengerechnet. Beträgt das Einkommen des Ehemannes 2.000,00 € und das der Ehefrau 1.000,00 € so beläuft sich der Gegenstandswert auf $3.000,00 \times 3 = 9.000,00$ €, bei welchem Rechtsanwaltsgebühren von ca. 1.322,10 € (netto) anfallen. Das Rechenbeispiel geht davon aus, dass keine sonstigen Vermögenswerte (dann würde sich der Betrag erhöhen, z.B. Grundstück, Geldanlagen) vorhanden sind.

Mindestgegenstandswert – unabhängig von den Einkommensverhältnissen - ist ein Betrag von 2.000,00 €. Bei diesem Gegenstandswert betragen die Rechtsanwaltsgebühren ca. 405,70 € (netto). Werden zusammen mit der Scheidung weitere

Angelegenheiten geregelt, so erhöht sich der Gegenstandswert – und somit der Gebührenwert -, z.B. Regelung zum Umgangsrecht, Hausrat, Zugewinnausgleich ect.

Im so genannten „isolierten Verfahren“ – also dem Streit um eine einzelne, bestimmte familienrechtliche Angelegenheit (z.B. Umgangsrecht für ein Kind) – gibt es Festbeträge zum Gegenstandswert, nach dem sich dann die Anwaltskosten berechnen.

In der Regel wird ein guter Anwalt nach Aufnahme aller relevanten Fakten mit Ihnen über die Kosten sprechen und Ihnen sagen, was Sie die Scheidung/der Rechtsstreit kosten wird.